

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1812

1.5.1812 (Nr. 121)

Großherzoglich Badische Staats-Zeitung.

Nro. 121.

Freitag, den 1. Mai.

1812.

Rheinische Bundes-Staaten.

Am 28. Apr. sind die H. H. Doormann, Syndikus, Jennings, Senator, und Abendroth, Maire, von Hamburg zu Frankfurt eingetroffen; sie gehen als Deputirte nach Paris. — Am nämlichen Tage kam daselbst der Hr. Baron von Brede, Oberstlieutenant in königl. schwedischen Diensten, aus Stockholm an.

In den Stuttgardter Zeit. vom 30. Apr. liest man, in Beziehung auf den von Frankreich eröfneten neuen Postkurs nach Konstantinopel (S. N. 102), folgende Bekanntmachung der dortigen Gen. Oberpostdirektion: „Das kaisert. franz. Gouvernement hat die Anlegung unmittelbarer Posten nach Konstantinopel für die Korrespondenz nach der Türkei und der Levante durch Italien nach Syrien verfügt. Der Abgang dieser Korrespondenz von Konstanizza nach Konstantinopel hat am 10. und 25., und von Konstantinopel nach Konstanizza den 5. und 20. jeden Monats statt. Dem Publikum wird diese Verfügung mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die inländische Korrespondenz nach der Türkei und der Levante nach Maßgabe des Abgangs der königlich württembergischen Posten nach dem Königreich Baiern bei den königlich württembergischen Postämtern aufgegeben werden könne, daß aber für diese Korrespondenz das königl. württembergische und königl. bayerische Porto gleich bei der Aufgabe, wie bisher, entrichtet werden müsse.“

Die neuesten Berichte aus Leipzig vom 23. April sagen, daß daselbst mehr Polen, als man erwartet habe, zum Einkauf angekommen seyen. Auch griechische Einkäufer waren ziemlich zahlreich anwesend. Ueberhaupt würde die diesjährige Jubilatemesse ohne die vielen Truppenmärsche und andere nachtheilige Zeitumstände keineswegs ungünstig ausgefallen seyn. Ruffen sah man auf der Messe noch immer nicht.

Dänemark.

Der Baron von Geramb hatte sogleich nach seiner Landung (S. No. 118) einen Kurier an den französl. und östreich. Minister in Kopenhagen, und ein Schreiben an Se. Maj. den König von Dänemark abgesandt.

Se. Maj. der König hatte, auf die Vorstellung des Kammerherrn von Moltke, der Armenkommission auf Friedrichsberg 50 Tonnen Roggen überlassen.

Frankreich.

Sonntags, am 26. Apr., nach der Messe wurde dem Kaiser durch den Fürsten Bizkonnetable der Brigadegen. Daumesnil zur Eidesleistung vorgestellt. In der Folge hatten mehrere Präsentationen durch die Herzogin von Bassano statt. (Monit.)

Am 22. Apr. segelte das franz. Schiff, l'Adolphe, mit Grünspan, gereinigtem Weinstein, spanischen Fliegen, Parfümerien, Buchhändler-Artikeln u. von Dieppe nach London ab.

Aus Peuzanc wird unterm 22. März gemeldet: „Ein fürchterlicher Windstoß hat diesen Morgen 7 Schiffe der Bucht an die Küste geworfen; drei sind völlig zerschmettert, die übrigen stark beschädigt; ein Theil der Mannschaft ist umgekommen. Ein großes Schiff, das, wie man glaubt, aus Indien kam, ist bei Porthleaven, 9 Stunden von hier, an die Küste geworfen worden; ein anderes ist gesunken. Mehrere andere Schiffe sind zu Grunde gegangen.“

Die größern Gutsbesitzer im Bezirk von Melun, im Seine- und Marne-departement, hielten am 20. April eine Versammlung, worin sie das Bedürfnis aller Märkte ihres Bezirks bis zum 1. Sept. d. J. auf 60,000 Hektoliter berechneten, und diese Quantität für einen Preis, der nie 33 Franken für das Hektoliter übersteigen soll, zu liefern versprochen. Man hoffte, daß dieser patriotische Entschluß häufige Nachahmung finden würde.

Den gestern erwähnten Umlauffchreiben des Ministers des Innern an die Präfekten in Betreff des neuen Maaßes und Gewichts war folgender Beschluß desselben Ministers beigefügt: Art. 1. Es ist erlaubt, im Handel und Wandel zu gebrauchen: 1) eine Längenmaaß, das zwei Metern gleich komme, unter dem Namen *Ruthe*, die in 6 Fuß abgetheilt wird; 2) ein Maaß, das dem Drittel eines Meters, oder dem Sechstel einer Ruthe gleich sey, unter der Benennung *Fuß*, in 12 Zolle, und der Zoll in 12 Linien abgetheilt. Jedes dieser Maaße soll auf einer seiner Seiten die übereinstimmenden Abtheilungen des Meters haben, nämlich die Ruthe 2 Meter, in Decimeter abgetheilt, und der erste Decimeter, in Millimeter; und der Fuß, 3 Decimeter und ein Drittel, in Centimeter und Millimeter abgetheilt; in allem, Millimeter 333 $\frac{1}{3}$. Art. 2. Das Ausmessen der Leinwand und Stoffe kann mit einem Maaße geschehen, das 12 Decimetern gleich sey, unter der Benennung *Elle*. Dieses Maaß wird abgetheilt in Halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel, so wie in Drittel, Sechstel und Zwölftel; auf einer ihrer Seiten soll es die korrespondirenden Abtheilungen des Meters nur in Centimetern tragen, nämlich 120 Centimeter von 10 zu 10 gezeichnet. 3. Die Maaße, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, können an einem Stücke oder gebrochen mit Scharnieren, oder auf jede andere beliebige Art verfertigt seyn, wenn nur die Brüche in den Theilen der besagten Maaße aufgehen, und durch keine Kombination die alten Lokalmaaße, die sie ersetzen sollen, wieder hervorbringen können. 4. Das Getreide und andere trockene Materien können im Kleinhandel mit einem Maaße gemessen werden, das dem Achtelhectoliter gleich sey, unter dem Namen *Boisseau* (*Scheffel*); dieser soll sein Doppeltes, sein Halbes und sein Viertel (*Bierling*) haben. Jedes dieser Maaße trägt seinen Namen, und überdies die Anzeige seines Verhältnisses mit dem Hektoliter; nämlich: der doppelte Scheffel $\frac{1}{4}$ Hektoliter, der Scheffel $\frac{1}{8}$, der halbe Scheffel $\frac{1}{16}$, der Bierling $\frac{1}{32}$ Hektoliter. 5. Für den Verkauf im Kleinen der Saamen, Körner, des Mehls, der trockenen oder grünen Gemüse, kann der Liter in Halbe-, Viertel- und Achtels Liter abgetheilt werden, und jedes dieser Maaße soll seinen Namen tragen, der sein Verhältniß zum Liter anzeige. 6. Die Maaße, deren Gebrauch im Art. 4 und 5 erlaubt

wird, sollen von Holz in cylindrischer Form, und so breit als hoch seyn. 7. Was den Verkauf des Weins, Brandtweins und anderer Getränke oder Liguers im Kleinen betrifft, so kann man Maaße von einem Quart, von einem Achtel und von einem Sechzehntel Liter gebrauchen. Diese drei letzten Maaße sollen von Zinn nach dem bestimmten Gehalte, wie die andern Getränke-Maaße, gemacht seyn; ihre Form ist cylindrisch und doppelt so hoch als breit. Was den Verkauf der Milch anbelangt, so ist das Maaß von Blech, in der üblichen Form dieser Art Maaße. Jedes der besagten Maaße trägt seinen Namen, der sein Verhältniß zum Liter anzeigt. 8. Was den Verkauf im Kleinen von allen Substanzen betrifft, deren Preis und Quantität sich nach dem Gewichte richtet, so können die Kaufleute folgende übliche Gewichte gebrauchen: das Pfund, dem halben Kilogramm oder 500 Grammen gleich, das sich in 16 Unzen abtheilt; die Unze der sechzehnte Theil des Pfunds, in acht Quentchen abgetheilt; das Quentchen oder die Achtelunze, in 72 Grane abgetheilt; jedes dieser Gewichte theilt sich überdies in Halbe, Viertel und Achtel ab. Sie tragen mit dem Namen, der ihnen eigen ist, die Anzeige ihres Gewichts nach Grammen, nämlich: das Pfund 500 Grammen, das Halbpfund 250 Grammen; das Viertelpfund 125; das Achtel oder Halbviertel 62,3; die Unze 31,5; die halbe Unze 15,6; die Viertelsonze oder 2 Quentchen 7,8; das Quentchen 3,9 Gr. Diese Gewichte können nur von Eisen oder Kupfer seyn; der Gebrauch von Gewichten aus Blei oder jeder andern Materie ist verboten. 9. Die in den vorhergehenden Artikeln gemeldeten Maaße und Gewichte können nicht im Handel gebraucht werden, ehe sie in den dazu errichteten Bureaux untersucht, und mit dem Stempel, worauf das Reichswappen ist, bezeichnet sind. Für diese Verifikation wird eine Abgabe bezahlt, die in dem Tarif, der dem Beschlusse vom 29. Prairial 9 angehängt worden, für die übereinstimmenden Maaße und Gewichte bestimmt ist. 10. Um die Verfertigung der Maaße und Gewichte, deren Gebrauch durch gegenwärtigen Beschluß erlaubt wird, zu erleichtern und zu regularisiren, sollen Muster derselben an die Hrn. Präfekten der Departements geschickt werden, welche sie in den Untersuchungsbureaux niederlegen, um den Fabrikanten mitgetheilt zu werden, welche dieselben kennen lernen wollen, und hernach als Nuchmaaße bei der Verifikation der Maaße

und Gewichte, die in den Handel kommen, zu dienen. Die Kosten der Bereitung und Uebersendung dieser Modelle werden als Departementalausgaben bezahlt. Jeder der Hrn. Präfekten bestimmt den Zeitpunkt, wann das kaiserl. Dekret vom 12. letzten Februar und die in gegenwärtigem Dekrete enthaltenen Verfügungen in seinem Departement vollzogen werden sollen, so daß der entfernteste Termin nicht über den nächsten ersten August hinausgehe; zu dieser Zeit müssen alle Kaufleute mit den obengemeldten Gewichten und Maassen, jeder mit den seinen Handel betreffenden, versehen seyn. 12. Von eben diesem Zeitpunkte an, wird jedes Begehren von Waaren, das in ehemals üblichen Maassen oder Gewichten, unter welcher Benennung es sey, geschieht, angesehen, als sey es in übereinstimmenden Gewichten und Maassen gemacht, deren Gebrauch durch gegenwärtigen Beschluß erlaubt wird; diesemnach soll jeder Kaufmann, der, unter dem Vorwande, sich nach dem Wunsche der Käufer zu fügen, Combinationen von Maassen oder Decimalgewichten oder andere anwenden würde, um das alte Maas oder Gewicht herauszubringen, deren Gebrauch verboten ist, dem Art. 424, 479, 480 und 481 des peinlichen Gesetzbuchs gemäß, als solcher bestraft werden, der gegenwärtige Maasse und Gewichte gebraucht hat. 13. Da die Verfügungen des Dekrets vom 12. Febr. und des gegenwärtigen Beschlusses nur auf den Gebrauch der Maasse und Gewichte sich beziehen, die man im Kleinhandel und bei dem täglichen Gebrauche anwendet, so sollen die gesetzmäßigen Maasse fernerhin allein und ausschließlich bei allen öffentlichen Arbeiten, bei dem Großhandel und in allen Handels- und andern Verträgen gebraucht werden. Diesemnach sollen die Pläne, Ueberschläge, Memoiren von Kunstarbeiten, die Beschreibungen der Dexter oder Dinge in den Verbalprozessen oder andern Schriften, die Käufe, Facturen, Anzeigen von Kurrentpreisen, Verzeichnisse von Vorräthen, Waarentlager = Inventarien, Marktpreise, Frachtbriefe, Handelsbücher, Anzeigen in den Journalen, und überhaupt alle öffentliche oder Privaturkunden, die Benennung der Quantitäten in den vorschristmäßigen u. nicht in den geduldeten Maassen enthalten. Das gesetzliche System soll auch allein und unverletzt in den öffentlichen Schulen, die Primärschulen mit einbegriffen, gelehrt werden. 14. Gegenwärtiger Beschluß soll in die Journale eingerückt und an die H. Departementspräfekten gesandt werden etc.

S c h w e i z.

Nachrichten aus der Schweiz zufolge reist der aus den frühern Jahren der franz. Revolution bekannte vormalige Graf v. St. Priest, welcher sich vor einiger Zeit aus Genf nach Lausanne begeben hatte, jetzt nach Ulm. Seine Söhne befinden sich bekanntlich im Dienst eines nordischen Hofes.

In dem Aufsatz über die Surrogate in der allgemeinen Zeitung, woraus gestern ein Auszug gegeben worden, heißt es in Beziehung auf die vom Professor Lampadius in Freiberg entdeckte Bereitung des Zuckers aus Kartoffelstärke noch ferner: „Ein Augenzeuge berichtet: „„Wir sahen 4 Pfund Kartoffelstärke in 14 Pfund Wasser 8 Stunden lang in einem hölzernen Gefäß durch Dämpfe kochen, und dann durch einen Trichter 13 Loth Vitriolspiritus hineingießen. Die daraus sich entwickelnde Säure wurde mit Kreide niedergeschlagen. Das Ganze blieb nur 12 Stunden stehen, und wurde dann durch einen Filtrirsaß gedrückt, damit die zu Gips gewordene Kreide, die etwa nicht ganz zu Boden geschlagen wäre, ganz gesondert würde. Dies durchgeseigte Wasser wurde nun vier Stunden lang eingekocht, und gab hierauf vier Pfund Zuckersyrup, der nicht den geringsten Nachgeschmack hatte, und unvergleichlich süß war.““ So war also ein Pfund Kartoffelstärke in so viel Pfund Syrup verwandelt! Es ist dabei zu bemerken, daß weder die Kartoffelstärke, noch der Vitriolgeist von außerordentlicher Feinheit und Güte waren, und daß bei dieser noch ganz jungen Erfindung sich ohnstreitig noch eine Menge Verbesserungen werden anbringen lassen. Man ist nun mit Versuchen der Krystallisation oder des Raffinirens beschäftigt, die gewiß auch gelingen werden. Aber auch so, wie der Syrup jetzt ist, würde er für alle Biqueurs, für Punsch, fürs Gebäck und zum Gebrauch beim Thee und Kaffee viel zweckmäßiger angewandt werden können, als alle andere Surrogate, und dabei an Wohlfeilheit alles übertreffen, was in dieser Art bisher versucht wurde. Jede Familie wird sich ihren Zuckerbedarf vermittelst eines geringen Apparats selbst verschaffen können, wenn sie nur gute Kartoffeln zu bauen versteht.“

Mannheim. [Erbtalladung.] [Unterm 13. Aug. 1811 starb dahier, in ledigem Stande und ohne Testament, Adolph Zintgraff, mit Hinterlassung eines Aktivvermögens von circa 600 fl. und einschließlich eines von seinem Dienstherrn angesprochenen Passivrechnungszesses circa 6000 fl. Schulden. Da dessen Intestaterben sich noch nicht alle, der an sie ergangenen Aufforderung ohngeachtet, über die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt haben, so werden solche, die noch mit ihren Erklärungen rückhaften, oder als unbekannt nicht besonders aufgefodert werden konnten, hienit zur Abgabe dieser Erklärungen innerhalb 3 Monaten a dato bei diesseitigem Amtsrevisorat unter dem Präjudiz eingeladen, daß ansonst das rechtlich Geeignete nach Lage der Sache verfügt werden soll. Mannheim, den 2. März 1812.

Großherzoglich Badisches Stadamt.
Kupprecht.

Vt. Nürnbergger.

Bruchsal. [Bekanntmachung.] Der Pfarrer Christoph Braun, von Untergrombach, ist am 5. v. M. mit Hinterlassung eines Testaments verstorben. Dieses wird mit dem Anhang hienit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche sich dabei betheilt glauben, ihre allenfallsigen Rechte ausüben können.

Bruchsal, den 8. April 1812.

Großherzoglich Stadt- und erstes Landamt.
Guhmann.

Bruchsal. [Vorladung.] Maria Elisabetha Zeisel von Zeutern zog im Jahre 1764 mit landesherrlicher Erlaubniß nach Spanien, und ließ sich dem Vernehmen nach zu Wendato Santo, 10 Stunden von der Bischoflichen Residenzstadt Carolina häuslich nieder, von welcher Zeit man aber nichts mehr von ihr vernahm, obgleich sie das siebenzigste Alters-Jahr überschritten hat. Da nun derselben Kollateralerben um Ausfolgung des Vermögens bei Gerichte anstehen, so werden gedachte Elisabeth Zeisel, oder derselben eheliche Leibeserben andurch vorgeladen, binnen 9 Monaten, vom heutigen Tage an, sich dahier zum Empfang des Vermögens, nach liquidem Stande in 1172 fl. 11¼ kr. bestehend, zu melden, widrigenfalls solches nach gesetzlicher Anordnung den nächsten Verwandten, die sich darum anmeldeten, gegen Sicherheit zur nuznißlichen Verwaltung übergeben werden soll. Bruchsal, den 14. Februar 1812.

Großherzoglich Htes Landamt.
Moll.

Vt. Gdb.

Bischofsheim. [Erbvorladung.] Die ledige Bürgerstöchter, Barbara Landenberger von Helmlingen, hat sich im Jahr 1810 mit einem unbenannten Sattlergesellen aus Gersheim K. K. Franz. Departem. Niederheim, ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande verheiratet, und soll mit ihrem Ehemann nach Odesa am Schwarzen Meere gezogen sey. Der, von derselben zurückgelassene, unter Pflegschaft stehende, väterliche Erbschaft be-

trägt 358 fl. 27 kr. Dieselbe wird andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen Jahresfrist dahier über ihren bösslichen Austritt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach den Landesgesetzen gegen sie werde sürgefahret werden.

Bischofsheim am hohen Steg, den 16. März 1812.
Großherzogl. Badisches Bezirksamt.

Baur.

Bischofsheim. [Vorladung.] Auf die dahier angebrachte Klage des Bürgers und Schneiders Michael König der 2te von Diersheim, gegen dessen unwissend wo befindliche Ehefrau Katharina, geb. Schäfer, wegen begangenen Ehebruchs mit dem ledigen Maurergesellen Joseph Hurst von Wachshurst, und Johann Kopp von Müdenschopf, weich letzterer inzwischen gestorben, sodann wegen gefährlicher Mißhandlung, werden beide Abwesende, Michael König'sche Ehefrau von Diersheim und Joseph Hurst von Wachshurst, andurch sub termino a 6 Wochen aufgefordert, sich der angeschuldigten Verbrechen wegen zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos abgelaufenem Termin gegen solche das weiter Rechtliche vorbehalten wird. Bischofsheim am hohen Steg, den 16. März 1812.

Großherzogl. Badisches Bezirksamt.

Baur.

Riegel. [Vorladung.] Aloys Wehrle, Bürgersohn von hier, seiner Profession ein Bäcker, ist schon seit 28 Jahren von hier abwesend, ohne daß etwas von seinem Leben oder Tod bekannt wäre. Dessen Anverwandte dahier haben nun um Einantwortung dessen Vermögens gebeten, daher Aloys Wehrle hienit vorgeladen wird, binnen einem Jahr vor diesem Amt zu erscheinen, oder von sich Nachricht zu geben, widrigenfalls das unter Verwaltung stehende Vermögen den nächsten bekannten Anverwandten gegen Sicherstellung eingeantwortet wird. Riegel, den 21. März 1812.

Gemeintheilherrl. Amt.

Riggler.

Offenburg. [Fahrmarktsverlegung.] Da der diesjährige Offenburger Kreuzerfindungs-Fahrmarkt gerade in die Bittwoche fällt, so sieht man sich veranlaßt, denselben auf den 11. und 12. künftigen Monats May zu verlegen; welches hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Offenburg, den 14. April 1812.

Großherzogl. Stadt- und erstes Landamt.

Cruber.

Vt. Wurm.

Mannheim. [Anzeige.] Da durch den neuerdings auf viele Jahre an mich verlichenen Bestand des hiesigen Kameralniedergrunds (genannt Deurers Weiche) die von meinen Voreltern darauf etablirte rohe Einwandbleiche gleichfalls darunter begriffen ist, so ermangelt nicht, ein geehretes Publikum hievon in Kenntniß zu setzen, in der Hoffnung, dasselbe werde dieser gemeinnützigen Anstalt das längst verdiente Vertrauen auch ferner schenken.

Mannheim, den 27. April 1812.

Friedrich Deurer.